

Geschäftspartner / Betriebliche Altersversorgung / Feb. 2024

Wichtige Hinweise zur Verwendung der Muster-Versorgungsordnung zur arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung

- Diese Muster-Versorgungsordnung in jeweils aktueller Form sollte immer aktuell aus dem Alte Leipziger Vermittlerportal heruntergeladen werden, um sicherzustellen, dass sie dem aktuellen Stand entspricht. Sie ist honorarfrei.
- Bevor die Muster-Versorgungsordnung in einem Unternehmen eingesetzt wird, ist vom Vermittler zu prüfen, ob die rechtlichen und tarifvertraglichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Anhaltspunkte für diese Prüfung bietet der „Erfassungsbogen Versorgungsordnungen“.
- **Die Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. übernimmt keine Haftung dafür, dass die Versorgungsordnung sachgerecht verwendet wird.** Die Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie individuelle Anpassungen der Muster-Versorgungsordnungen können aber honorarpflichtig durch die Alte Leipziger Pensionsmanagement GmbH vorgenommen werden.
- Im Zusammenhang mit der Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung in einem versicherungsförmigen Durchführungsweg bietet die Alte Leipziger Pensionsmanagement GmbH zudem die folgenden Dienstleistungen an:
 - Individuelle Erstellung einer Versorgungsordnung nach den Vorgaben des Unternehmens (Honorar 750,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).
 - Laufende Betreuung einer von der Alte Leipziger Pensionsmanagement GmbH individuell erstellten bestehenden Versorgungsordnung (Honorar 190,00 € p.a. zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).
 - Überarbeitung einer bestehenden, von der Alte Leipziger Pensionsmanagement GmbH erstellten Versorgungsordnung im Hinblick auf das BRSG (Honorar 190,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).
 - Seminare in Verbindung mit der Einführung oder Neuordnung von Versorgungswerken (Honorar nach Vereinbarung – bitte sprechen Sie uns an).
 - Zusätzliche Beratungsdienstleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand mit 200,00 € pro Stunde zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer abgerechnet. Sollten diese notwendig sein, wird sich die Alte Leipziger Pensionsmanagement GmbH mit Ihnen vor Erstellung der Versorgungsordnung in Verbindung setzen.

Versorgungsordnung zur arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung der

(nachfolgend »Unternehmen« genannt)

Präambel

Eine zusätzliche finanzielle Absicherung für den Ruhestand wird für alle Arbeitnehmer* durch das stetig sinkende Versorgungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung zunehmend wichtiger. Eine attraktive Möglichkeit zur Versorgung der Arbeitnehmer stellt die betriebliche Altersversorgung dar, die die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsvoll ergänzt.

Das Unternehmen sieht die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung als eine wichtige freiwillige Sozialleistung an. Durch sie sollen die Arbeitnehmer zusätzlich motiviert werden, sich mit ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten für das Unternehmen einzusetzen. Daher hat sich das Unternehmen entschlossen, den Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung zu gewähren. Die betrieblichen Leistungen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass jeder Arbeitnehmer selbst zusätzlich Eigenvorsorge betreiben muss, um den gewohnten Lebensstandard nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aufrecht zu erhalten.

* Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral in weiblicher, männlicher und diverser Form zu sehen.

§ 1 Versorgungsberechtigung

Versorgungsberechtigt sind alle Arbeitnehmer – einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten –, die länger als sechs Monate in einem ersten Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehen.

§ 2 Versorgungssystem

- (1) Mit Wirkung vom erhalten alle versorgungsberechtigten Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage über die Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit (nachfolgend Alte Leipziger) nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung, soweit die jeweils gültigen gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen dies zulassen.
- (2) Die Versorgung erfolgt über den Durchführungsweg Direktversicherung. Das Unternehmen schließt die Direktversicherung als Versicherungsnehmer bei der Alte Leipziger auf das Leben des Arbeitnehmers ab. Der Arbeitnehmer ist somit versicherte Person, der Arbeitgeber Versicherungsnehmer.
- (3) Die vorliegende Versorgungsordnung wird ergänzt durch:
 - den Versicherungsschein,
 - die mit dem Versicherungsschein ausgehändigten Allgemeinen Bestimmungen für die Direktversicherungszusage,
 - sowie die für die jeweils abgeschlossenen Direktversicherungsverträge jeweils maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen sowie gegebenenfalls Zusatzbedingungen und Tarifbestimmungen der Alte Leipziger.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BetrAVG vom 19.12.1974 in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung sowie gegebenenfalls gültige Tarifverträge.

- (4) Bereits bestehende arbeitnehmer- oder arbeitgeberfinanzierte Versorgungsleistungen zu Gunsten der Arbeitnehmer bleiben durch diese Versorgungsordnung unberührt.

§ 3 Versorgungsleistungen

- (1) Der Umfang der Versorgungsleistungen kann dem Versicherungsschein entnommen werden und beinhaltet folgende Leistungen:
 - Altersleistungen oder
 - vorzeitige Altersleistungen,
 - Todesfall- und Hinterbliebenenleistungen, soweit mitversichert (siehe Versicherungsschein),
 - Berufsunfähigkeitsleistungen, soweit mitversichert (siehe Versicherungsschein).

-
- (2) Ein Anspruch auf Altersleistungen entsteht mit Vollendung des 67. Lebensjahres, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.
 - (3) Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des 62. Lebensjahres können die vorzeitigen Altersleistungen nach vorheriger Beantragung mit ihrem nach dem dann vorhandenen Wert vorzeitig in Anspruch genommen werden.
 - (4) Ein Anspruch auf Todesfall- und Hinterbliebenenleistungen besteht gegebenenfalls in der im Versicherungsschein angegebenen Höhe.
 - (5) Ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsleistungen besteht gegebenenfalls in der im Versicherungsschein angegebenen Höhe.
 - (6) Die Leistungen nach den Absätzen 2 bis 5 ergeben sich aus den jeweils maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen sowie gegebenenfalls Zusatzbedingungen und Tarifbestimmungen der Alte Leipziger.
 - (7) Die im Versicherungsschein zugesagten Versicherungsleistungen setzen voraus, dass der Beitrag ununterbrochen gezahlt wird und keine Beitragsfreistellung erfolgt.
 - (8) Die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer sind aus der Direktversicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall unter dem folgenden Vorbehalt unwiderruflich bezugsberechtigt:

Das Unternehmen kann die Leistung behalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet. Ausnahme: Die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit gemäß § 6 dieser Versorgungsordnung sind erfüllt oder das Arbeitsverhältnis wird wegen Insolvenz des Unternehmens beendet.

Im Einvernehmen zwischen dem Unternehmen und dem Arbeitnehmer gilt für den Todesfall das in den Allgemeinen Bedingungen genannte Bezugsrecht zugunsten der leistungsberechtigten Hinterbliebenen als widerruflich vereinbart. Das Bezugsrecht bezieht sich auch auf die Überschussanteile.

- (9) Die Absätze 4 und 8 gelten entsprechend bei Tod eines ehemaligen Arbeitnehmers.
- (10) Eine Verpfändung, Abtretung oder Beleihung ist ausgeschlossen.

§ 4 Arbeitgeberbeitrag und Höhe der Leistungen

- (1) Die Höhe der Versorgungsleistungen für Vollzeitkräfte ergibt sich aus einem

monatlichen

jährlichen

Beitragsaufwand von
leistet.

€, den das Unternehmen an die Alte Leipziger

-
- (2) Die Höhe der Versorgungsleistungen für Teilzeitkräfte ergibt sich aus einem anteiligen Beitragsaufwand entsprechend dem Beschäftigungsgrad.
 - (3) Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf die Überschussanteile. Diese werden auch nach Rentenbeginn, sofern sie anfallen, zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG).
 - (4) Das Unternehmen wird die Versicherungsbeiträge und damit den Arbeitgeberbeitrag entrichten, solange es zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Die Beitragszahlungspflicht des Unternehmens entfällt insbesondere auch dann, wenn die Entgeltfortzahlungspflicht endet, ohne dass das Dienstverhältnis beendet wird (z.B. Elternzeit, unbezahlter Urlaub, nach Ablauf der gesetzlichen bzw. arbeitsvertraglichen Entgeltfortzahlungsverpflichtung im Krankheitsfall für die Dauer der Krankheit). Auf diesen entsprechenden Zeitraum entfallende Beiträge können vom Arbeitnehmer selbst gezahlt werden (§ 1 a Abs. 4 Betriebsrentengesetz - BetrAVG). Andernfalls wird der Versicherungsvertrag beitragsfrei gestellt. Die Fortführung mit eigenen Beiträgen muss rechtzeitig mit dem Unternehmen vereinbart werden.
 - (5) Die Zahlung des Arbeitgeberbeitrags ist eine freiwillige Leistung. Das Unternehmen kann den Beitrag kürzen, wenn sich seine wirtschaftliche Lage so wesentlich ändert, dass ihm eine Aufrechterhaltung der Zahlung des Arbeitgeberbeitrags nicht mehr zugemutet werden kann.
 - (6) Darüber hinaus hat das Unternehmen das Recht, den Arbeitgeberbeitrag an zukünftige Regelungen anzupassen bzw. auf zukünftige tarifvertragliche, per Betriebsvereinbarung oder gesetzlich festgelegte Zuschüsse anzurechnen, wodurch dieser dann komplett entfallen kann.

§ 5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Beitrag und Leistung

- (1) Für die Arbeitnehmer ist ein Höchstbeitrag nach § 3 Nr. 63 EStG (8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West - BBG) steuerfrei. Alternativ – gegebenenfalls auch anteilig – kann ein steuerfreier Arbeitgeberbeitrag von maximal 960,00 € nach § 100 EStG in Anspruch genommen werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Sozialversicherungsrechtlich erfolgt eine Verbeitragung bei Überschreitung von 4 % der BBG.
- (2) Hinsichtlich der Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG und der Sozialversicherungsfreiheit nach Sozialversicherungs-Entgeltverordnung (SvEV) haben Arbeitgeberbeiträge Vorrang vor den aus der Entgeltumwandlung inklusive des gesetzlichen Arbeitgeberzuschusses des § 1a Absatz 1a BetrAVG finanzierten Beiträgen, auch wenn diese aus einem anderen Rechtsgrund als dieser Versorgungsordnung gezahlt werden.

-
- (3) Die Leistungen aus der Direktversicherung sind, soweit sie auf steuerfreigestellten Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG beruhen, in voller Höhe nach § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern. Sie unterliegen als Versorgungsbezug in voller Höhe dem allgemeinen Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung.

§ 6 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Bei Ausscheiden aus dem Unternehmen vor Eintritt eines Versorgungsfalls behält der Arbeitnehmer dem Grunde nach eine unverfallbare Anwartschaft auf die bis dahin finanzierten Versorgungsleistungen, wenn die Unverfallbarkeitsfristen gemäß § 1b BetrAVG erfüllt sind.
- (2) Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen aus, beschränkt sich die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG auf die vom Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages zu erbringender Versicherungsleistung, sofern die sozialen Auflagen erfüllt sind.
- (3) Das Unternehmen überlässt dem Arbeitnehmer die Versicherung ab dem Ausscheiden. Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder eine Beitragsfreistellung zu beantragen. Der Arbeitnehmer kann die Zusage im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf einen neuen Arbeitgeber übertragen.

§ 7 Datenschutz

Bei der Verwaltung des betrieblichen Versorgungswerks werden personenbezogene Daten der Arbeitnehmer sowie von sonstigen Versorgungsberechtigten verarbeitet. Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten an die Alte Leipziger sowie gegebenenfalls an im Rahmen der Bearbeitung beauftragte Dritte sowie an den betreuenden Vermittler weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden dabei sowohl vom Unternehmen als auch von den Institutionen, die für das Unternehmen die Daten verarbeiten, beachtet und eingehalten.

§ 8 Mögliche Nachfolgeregelungen

Diese Versorgungsordnung kann durch eine nachfolgende Versorgungsregelung oder eine Betriebsvereinbarung bzw. eine kollektivrechtliche Vereinbarung mit dem Sprecherausschuss abgelöst werden. In einem solchen Fall sind abändernde Regelungen im Rahmen des arbeitsrechtlich Zulässigen auch zum Nachteil der Arbeitnehmer möglich.

§ 9 Salvatorische Klausel

Das Unternehmen hat sich bemüht, die Versorgungsordnung klar und unmissverständlich zu verfassen. Sollten sich dennoch Regelungslücken oder Auslegungszweifel ergeben, werden diese unter Beachtung von Sinn und Zweck dieser Versorgungsordnung beseitigt, ohne dass dadurch eine Mehrbelastung für das Unternehmen entsteht.

Ort / Datum

Unterschrift Unternehmen / Firmenstempel